

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Achte Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

auffgenommen / oder dessen Erb / dem solches unverborgen ist / wolte nachgehends solches nicht geständig seyn / oder auff Abforderung herauff geben / soll alsdann ein solcher / wann er dessen / wie recht / überwiesen / nicht allein das gestöhnet Gut / sondern darzu noch so viel / als es werth ist / ohne einige Widerred / herauff zugeben schuldig seyn / und wollen Wir ihne / nach gestalt der Sachen / noch mit fernerer Straff / inhalts Unser Malefiz-Ordnung / anzusehen / Uns hiemit vorbehalten haben.

## Der Achte Titul.

### Von Kauffen und Verkauffen in gemein.

**D**iewol / nach Außweisß gemeiner beschriebener Rechten / in dem Contract des Kauffens und Verkauffens / allein der Contrahenten Consens und Will erfordert wird / auch unnöthig ist / daß darüber einige Beschreibung auffgericht / oder etwas darauff gegeben / es werde dann insonderheit abgeredt / daß der Kauff / bis ein schriftt darüber verfaßt / nicht gültig oder kräftig seyn solle / jedoch dieweil an diesem Contract sehr viel gelegen / und derohalben billlich / daß allem Betrug / Vorthail und Vernachtheilung / so viel möglich / vorkommen / hingegen aber die Erbar- und Aufrichtigkeit hierinnen gepflantz werde.

s. L.

So setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle Käuff und Verkäuff unbeweglicher Güter / so Unsere Underthanen / Inwohner / Burger / Zu- und angehörige mit einander treffen / anderer gestalt nicht kräftig / noch gültig seyn sollen / sie seyen dann zuvor öffentlich verkündet / oder sonsten Kunde gemacht / alsdann in beyseyn der Contrahenten des Käuffers und Verkäuffers / vor jedes Orts Gericht / insinuirt und eingeschrieben / auch die Kauffbrieff darüber / vom Statt- Ampt- oder Gerichtschreiber / nach jedes Orts Herkommenheit / zufertigen gebetten worden / dann so lang das nicht geschehen / soll der Kauff und Verkauf

D

nichtig

nichtig und ungültig seyn/ auch beede Partheyen macht haben/ von solchem getroffenen Contract, ihrer Gelegenheit nach / widerumb abzutretten / jedoch da der Weinkauff allbereit getruncken / und etwas auff den Kauff gegeben wäre / so soll alsdann der Käufer/ wann er abzutretten begehrt/ den Weinkauff oder gegebenen Haffpfeuning verlohren haben/ der Verkäufer aber/ wann er aus bewegenden Ursachen/ vom Verkauff will abstehn/ dem Käufer/ den Weinkauff oder die empfangene Arrham doppelt heraus zu geben und zu erstatten/ verbunden seyn.

## §. II.

Und da gleich ein Theil oder beede Contrahenten/ sich solcher Gerichtlichen Insinuation und Verschreibung verzeihen und begeben würden/solle auch solcher Verzicht ganz nichts und von Unwürden seyn.

## §. III.

Es sollen aber in diesem Contract des Kauffens und Verkaufens/ für unbewegliche Güter gehalten werden/ nicht allein Aecker/ Wiesen/ Weingärten/ Haus/ Hoff und dergleichen/ sondern auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten / Ansprüche und Forderungen zu liegenden Gütern/ auch jährliche Gülden/ Zins/ Pfacht/ verpfändte Schulden/ und darüber sagende Brieff und Urkunden / in welchen allen kein Kauff/ ohn oben ermeldte Gerichtliche Insinuation und Einschreibung/ vor kräftig zugelassen werden solle.

## §. IV.

Was aber andere bewegliche Haab und Güter / als Kleider/ Kleinodier/ Hausrath/ baar Geld/ verfallene Zins und Gülden: Item/ Handels-Güter/ Wein/ Früchten/ Werkzeug/ und andere Fabrnus anlangt/ wird in denselben Stucken solche Gerichtliche Insinuation nicht erfordert / sondern ist gnug/ so der Kauff / mit beeder Contrahenten Consens und Bewilligung beschicht/ und sie sich des Kauff-Gelds haiben mit einander verglichen haben.

## §. V.

Wann nun ein Kauf und Verkauf/ auf jetzt gesetzte Maß beschloffen / so ist der Verkäufer schuldig/ dem Käufer das verkaufte Gut ( so dasselbe vorhanden/ oder sonsten unter seim Gewalt/ )

walt) alsobald auf sein Begehren / ohne Verzug einzuraumen / und darüber gebührende Wehrschafft zu thun. Da aber der Verkäufer solches Gut nicht in seiner Gewalt hätte / sondern ihm erst zukommen soll / oder eine gewisse Zeit zur Liferung bestimmt wäre / soll der Käufer solcher Zeit mit Gedult erwarten / und den Verkäufer vor derselben / zur Liferung nicht treiben oder anhalten. Wann aber die Zeit verflossen / oder aber gar keine bestimmt worden wäre / und der Verkäufer an der Liferung sich säumig erzeigte / oder sonst einen Vortheil oder Betrug gebrauchte / soll er auf solchen fall dem Käufer zu Abtrag Kosten und Schaden verbunden seyn. Da er sonst im widrigen Fall / wann er das verkaufte Gut / ohne seinen Betrug und Schuld / nicht lifern und einräumen kan / allein den Kauffschilling wider heraus zugeben hat.

## §. VI.

Nachdem nun gebührende Liferung beschehen / ist hergegen der Käufer auch schuldig / den Verkäufer alsobald / mit genemer Landwehrung baar zu bezahlen / es wäre dann solche Bezahlung auf Frist und Ziel zu thun / beiderseits verwilliget worden. Und ist alhier sonderlich in acht zunehmen / daß ein jegliches Gut / um ein gewissen Werth in geschlagener Münz oder Geld / und nicht um andere Materien / verkauft werden muß / dann so der Kauffschilling nicht mit Geld / sondern mit anderen Sachen und Waaren bezahlt wird / ist es kein Kauf / sondern vielmehr ein Tausch / oder anderer unbenandter Contract, darvon in folgenden Verordnung beschehen wird. Jedoch wann die Partheyen den Kauf also in Münz oder Geld geschlossen / so kan nachgehends die Bezahlung mit Bewilligung des Verkäufers / wohl mit anderen Dingen / als Wein / Korn / oder Früchten ic. so dem getroffenen Kauffschilling nach geschätzt werden / an statt des Gelds beschehen.

## §. VII.

So jemand fahrende Haab verkaufft / und nach getroffenem Kauff / dem erkaufften Gut etwan ein Schaden zustünde / ist der Käufer und nicht Verkäufer schuldig / solchen Schaden zutragen / es wäre dann im Kauff anderst bedingt und abgeredt / oder durch des Verkäufers verschulden / solches verursacht worden / in liegenden Gütern aber hat diese Sagung eher nicht statt /

es seye dann völlige Fertigung oder Wehrschafft beschehen/ oder es habe sich der Käufer der Possession schon albereit underzogen.

## §. VIII.

Wo ein Kauff/aufß Betrug eines/oder des andern Theils vor-  
gehet / und solcher genugsam erwiesen werden kan / ist derselbe  
Kauff allerdings nichtig / und dieweil dergestalt eigentlich kein  
freyer Will/ der in diesem Contract fürnemblich erfordert wird/  
darbey gewesen/ so kan er/ vermög Rechtens/ widerzuffen werden.

## §. IX.

Ob aber gleich von dem Contrahenten kein sonderer Be-  
trug oder Arglistigkeit gebraucht/ aber sonsten der eine under den  
Contrahirenden / über den halben theil des rechten billichen  
Werths / vernachtheilt worden / ist diß fals / in den gemeinen  
beschriebenen Rechten Verordnung beschehen / ob und wie sol-  
cher Contract aufgehoben und rescindirt / auch wie dem / der  
also vervortheilt worden / zu hülff kommen werden solle / darbey  
Wir es auch diß Orts bewenden lassen.

## §. X.

Da auch jemandes gestohlen / geraubtes oder ander frembd  
Gut kauffte/ und hernach der Eigenthumbsherz glaublich anzei-  
gen thäte/ das solch Gut nicht des Verkaußers/ sondern sein ge-  
wesen / solle der Käufer schuldig seyn / selbiges ihme ohne alle  
Enthaltnuß / auch ohne Bezahlung des außgegebenen Kauff-  
schillings / wiederumb herauß zugeben / jedoch ihme darneben  
unbenommen seyn/ Anforderung wieder gegen dem/ der es ihme  
zu kauffen geben / an gehörigen Orten fürzunehmen. Jedoch  
daß die Außländische / von ihren Obrigkeiten oder Beampten /  
daß die von ihnen angesprochene Güter ihnen zugehörig / und a-  
ber gestohlen / auch dieselbe in solchen fällen / gegen den Unseri-  
gen Gleichheit halten wollen / schriftlichen Schein aufflegen.

## §. XI.

Ebenmässig soll keiner Unserer Amptleuthen/ zu Verhütung  
Argwohns/ seiner Amptsangehörigen/ wie auch kein Vormun-  
der seiner Pflögkinder liegende Güter / ohne Unser Vorwissen  
und Berwilligung/ an sich kauffen. Wann aber der Pflögkin-  
der fahrende Haab und Güter öffentlich vergannt / und auff  
Staigerung verkaufft wurden/ solle alsdann den Pflögern un-  
verbotten seyn / sich / wie ein anderer frembder Käufer / käuff-  
lich einzulassen.

Also

## §. XII.

Also soll auch denen / so noch under der Vormundschaft seyn / nit vergonnt werden / ohne ihrer Vormunder Vorwissen / und Unserer Beambten darauff erfolgte Bewilligung / ligende / oder auch stattliche ansehenliche bewegliche Güter / käufflich hinzugeben / wo auch dergleichen Kauff vorgegangen / haben die Pupillen / nach Endung der Vormundschaft / oder dero Erben / jederzeit Macht / die verkauffte Güter / nach außweis der Rechten / wieder an sich zubringen.

## §. XIII.

Und dieweilen Wir Unsern Underthanen / zu ihrer selbst eigenen / und dann zu Beschützung gemeinen Vaterlands / ihre gewisse Wehr / solche in zeit der Noth zugebrauchen / auffgelegt / So ist Unser ernstlicher Befelch und Meinung / das keiner dieselbe / es seyen gleich Wehr / Harnisch / Musqueten / lange Spies oder anders / verkauffe / verpfände / oder in andere wege veräußere / da auch ohne Unser oder Unserer Befelchhaber Vorwissen und Bewilligung / etwas dergleichen vorgenommen wurde / solle ein solcher Contract, neben Vorbehaltung Unserer Scraff / allerdings krafftlos und nichtig seyn.

## §. XIV.

Wir wollen auch / das hinfüro / ohne sondere erhebliche Ursachen und Erlaubnuß Unserer Beambten / keinem vergonnt und zugelassen werde / von seinem Haus / und zusammen gebauten und gerichtem Gut / ein anhangend Stuck / als Garten / Kelter / Speicher / Keller / Stall / Hoffreiten / oder andere zugehörden / so von Alters bey solchem Haus oder Gut gewesen / abgesondert / zu verkauffen und zu veräußern / damit die Güter nicht geringert / und nachmals gar in Abgang gerathen.

## §. XV.

Und nach dem nicht allein in andern Contracten, sondern auch fürnemblich in Kauffen und Verkauffen beeder Partheyen Consens und Bewilligung von nöthen ist / So soll billich derjenige Kauff nicht krafftig seyn / in welchem der ein oder andere Theil sich irret / dieweil / was auß Irthumb und Unwissenheit geschieht / vor keinen Consens und Bewilligung kan gehalten werden. Sintemal aber viel und mancherley Irthumben / die allhier zu erzehlen unnöthig / in diesem Contract vorkommen können / So wollen Wir / das nicht ein jeder Irthumb der Unwissenheit / einen getroffenen Kauff also bald auffheben soll / sondern allein dieser / so auch wol einem fleißigen und vorsichtigen hätte be-  
 gegnen mögen.

## §. XVI.

Im fall aber glaubwürdig dargethan würde/ daß solche gro-  
 ße Irthumb mit undergeloffen/ als da einer vermeint/ er hätte N.  
 Aecker gekauft/ der Käufer aber ihme einen andern eingebildet/  
 und der Contrahent kindisch/ unverständlich/ seiner Sinne be-  
 raubt/ blind/ franck/ und blöd gewesen/ auch unmögliche Ges-  
 ding/ Zwang/ Forcht und anders dergleichen/ dardurch Mensch-  
 licher Verstand/ und Erklärung freyes Willens/ verhindert  
 werden kan/ im Contrahiren vorgenommen worden/ So soll der  
 Irthumb und Unwissenheit/ die in solchen fällen vorgeloffen/  
 einen oder den andern Contrahenten billich entschuldigen/ und  
 den Contract hindertreiben.

## §. XVII.

Desgleichen/ wo auch in dem ein Irthumb vorgeloffen /  
 daß man darvor gehalten/ das verkauffte Gut seye zu Zeit des  
 Contracts vorhanden/ aber sich nachgehends befunden/ daß es  
 nie mehr gang/ oder zum Theil übrig oder zubekommen gewe-  
 sen/ ist der Kauff/ alsdann entweder gar/ oder zu dem Theil/  
 das daran mangelt/ vor nichtig/ aber in dem übrigen Theil/ so  
 noch vorhanden/ und nicht zu Grund gangen/ vor kräftig und  
 gültig zu beeden Theilen zuhalten/ auch/ nach Anzahl des übr-  
 igen Werths/ nach billichen Dingen zuschätzen und anzuschlagen.

## §. XVIII.

Ferners soll ein jeder Verkäufer schuldig seyn dem Käufer/  
 ohne alle arge List recht/ redlich und warhafftig anzuzeigen/ was  
 das verkauffte Gut für Anstößer/ wo es an- oder außgehe/ mit  
 was für Dienstbarkeiten/ Beschwerden oder Schulden es bela-  
 den seye/ und in Summa/ ihme diß orts nichts verhalten/ damit  
 er sich im Kauffen darnach zu reguliren wisse.

## §. XIX.

Diweil sich auch zu mehrmahlen zuträgt/ daß einer sein  
 Gut/ damit er es desto eher und höher verkauffen könne/ über  
 die massen herauß streicht/ und ihme allerhand stattliche Quali-  
 teten und Eigenschaften/ die sich doch hernacher/ wann der Con-  
 tract geschlossen/ nicht wollen finden lassen/ zuschreibt/ und aber  
 hierauß allerhand Scrittigkeiten und Mißverständnis erwachsen  
 thun/ So haben Wir/ zu Verhütung deren/ in solchem Fall  
 folgende Erklärung thun wollen. Erstlich wann diejenige Sa-  
 chen/ so der Verkäufer/ zu Lob des verkaufften Guts/ vorge-  
 bracht/ solche Ding seind/ die der Käufer außwendig/ ob dem-  
 selben

selben also seye oder nicht/ wol sehen können/ so ist der Verkäuff-  
fer diß Orts/ an Leistung seines gegebenen Lobbs nicht zu binden/  
dann ein jeder Käuffer ihme selbst die Schuld zu zumessen/ daß  
er in solchen äusserlichen Sachen die Augen nicht besser aufge-  
than. Da aber der Verkäuffer eine verborgne/ innerliche Qua-  
litet und Eigenschafft/ die mit äusserlichen Augen nicht kan wahr  
genommen werden/ dem Verkauften Gut/ ruhmweis zuge-  
schrieben/ so ist er schuldig/ dem Käuffer dasselbe mit der That  
wahr zumachen.

§. xx.

Wann einer ein angefallene Erbschafft verkaufft/ so ist der-  
selbe verbunden/ alles das zu solcher Erbschafft gehörig/ es seye  
ligends/ fahrends/ Schulden/ Gerechtigkeiten/ Forderungen/  
Ansprachen oder anders/ dem Käuffer zu überliffern/ gestalt-  
sam dann alle Forderung und Gegenforderungen/ die von solcher  
Erbschafft herrühren/ auff den Käuffer erwachsen/ jedoch ist den  
Glaubigern der Erbschafft unverwehrt/ den Käuffer fahren zu-  
lassen/ und wieder den Erben/ als den rechten Schuldner ihr An-  
forderung zuthun/ der alsdann sein Zugang wieder zum Käuf-  
fer hat.

§. xxi.

Da sich aber begeben/ daß einer Unserer Underthanen und  
Angehörigen ein Gut/ das im Recht strittig/ wissentlich kauf-  
fen thäte/ solle ein solcher nicht allein das Kauffgut/ sondern  
auch das aufgelegte Geld verwirckt haben/ und dasselbe Uns  
verfallen seyn/ darnach sich ein jeder zurichten/ und diesen Un-  
sern Satzungen in Kauffen und Verkauffen gehorsamblich nach-  
zukommen.

## Der Neundte Titul.

Von Kauffen und Verkauffen/ so mit gewissen Be-  
dingungen/ oder mit Vorbehalt des Aufschlags/ auff  
eine benante Zeit beschicht.

**S** Jeweilen sich zu mehrmalen zuträgt/ daß  
einer mit dem Geding verkaufft/ daß wann inner-  
halb gewisser Zeit/ jemandts komme/ der mehr gebe/  
alsdann der Kauff nichts seyn solle/ oder so innerhalb  
solcher bestimmten Zeit keiner komme/ der mehr darumb geben  
wolle/